

29.06.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - G - Inzu **Punkt ...** der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt

- Antrag der Länder Bayern, Sachsen-Anhalt -

A.**Der Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 63 StGB)

In Artikel 1 ist Nummer 1 zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) Im Vorblatt ist
 - aa) in Abschnitt "A. Problem" im dritten Absatz, dritter Spiegelstrich der zweite Satz zu streichen,
 - bb) in Abschnitt "B. Lösung" im fünften Spiegelstrich der erste Satz zu streichen,
 - cc) in Abschnitt "D. Kosten, II. Vollzugsaufwand" im dritten Absatz der erste Satz zu streichen.

...

- b) In der Allgemeinen Begründung ist der fünfte Spiegelstrich zu streichen,
- c) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 63 StGB) ist zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Es gilt allenfalls eine theoretische Regelungslücke zu schließen, die eine derart einschneidende Veränderung nicht rechtfertigen kann. Eine ausreichende empirische Erhebung zu derartigen Fällen fehlt. Unverändert soll daher an der bestehenden gesetzlichen Voraussetzung festgehalten werden, dass bei einem Täter die Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit positiv festzustellen ist, um eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu rechtfertigen.

Zudem ist zu befürchten, dass die Einweisungen von Tätern, bei denen eine verminderte Schuldfähigkeit lediglich nicht auszuschließen ist, zu einer erheblichen Mehrbelastung der ohnehin knappen Ressourcen der Maßregelvollzugseinrichtungen führen könnte. Es ist auch zu besorgen, dass solche Täter, die in der sozialtherapeutischen Abteilung einer Justizvollzugsanstalt eine zeitige Freiheitsstrafe wegen Kapitaldelikten verbüßen, mit Änderung des § 63 StGB in den (unbefristeten) Maßregelvollzug eingewiesen würden, obwohl die Behandlungsbedürftigkeit wegen eines krankhaften Zustands des Täters i.S.d. § 20 StGB nicht positiv feststeht.

Damit würden sich die im Gesetzentwurf dargelegten Absichten, gerade die knappen Ressourcen des Maßregelvollzugs zu schonen, ins Gegenteil verkehren. Auch wenn der Gesetzesantrag eine Entlastung bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in Aussicht stellt, können Plätze nach § 64 StGB nicht kurzfristig in Plätze nach § 63 StGB umgewidmet werden.

Faktisch bedeutet dies eine schleichende Umwandlung von bislang dem Justizvollzug zugeordneten Abteilungen in solche des Maßregelvollzugs.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 67a Abs. 4 Satz 2 bis 4 StGB)

In Artikel 1 ist Nummer 4 zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) Im Vorblatt Abschnitt "A. Problem" ist im dritten Absatz zweiter Spiegelstrich der letzte Satz zu streichen.
- b) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 67a Abs. 4 StGB) ist zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die Vollzugsgrundlage für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist das Urteil. Deswegen müssen auch die für die ursprünglich angeordnete Maßregel gesetzlich vorgeschriebenen Fristen gelten. Die vorgeschlagene Regelung würde die Rechtskraft des erkennenden Urteils durchbrechen, wenn der Verurteilte im Beschlussverfahren aus der befristeten Unterbringung gemäß § 64 StGB in die unbefristete Unterbringung nach § 63 StGB überwiesen wird.

Im Hinblick darauf, dass durch die Änderung in Artikel 1 Nr. 8 (§ 72 StGB) die Verbindung von verschiedenen Maßregeln schon im Erkenntnisverfahren unter erleichterten Voraussetzungen ermöglicht wird, könnte dem aufgezeigten Problem der kurzen Fristen für die Dauer und die Überprüfung der Maßregel nach Überweisung schon die Schärfe genommen worden sein. Unter dem geänderten Normbereich des § 67a Abs. 4 StGB-E wären damit lediglich die Fälle zu erfassen, bei denen sich erst während des Vollzugs der Maßregel nach § 64 StGB nachträglich eine Allgemeingefährlichkeit im Sinne von § 63 StGB feststellen lässt, die dem erkennenden Gericht nicht bekannt war oder es sich davon nicht hatte überzeugen können. Eine empirische Erhebung von Fallzahlen liegt hierzu nicht vor.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 67d Abs. 2 Satz 1a StGB)

In Artikel 1 Nr. 5 ist Buchstabe a zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) Die Buchstaben b und c werden zu den Buchstaben a und b.
- b) In der Allgemeinen Begründung letzter Absatz, ist im Klammerzusatz die Angabe "Abs. 2," zu streichen.
- c) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 67d Abs. 2 StGB) ist zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Eine Aussetzung zur Bewährung in der Erwartung, dass die konstatierte Beserung sich auch unter Freiheitsbedingungen tatsächlich bewährt, lässt sich in der Praxis der Bewährungsaufsicht derzeit nicht überzeugend umsetzen. Die dazu erforderlichen Instrumente für eine Überwachung und Kontrolle des in der Maßregelvollzugseinrichtung erzielten positiven Behandlungsergebnisses werden bislang nicht vorgehalten. So kann das Personal der Bewährungshilfe eine therapeutische Betreuung und Bewertung der Situation des Probanden, ob bei ihm die prognostizierte Heilung oder Besserung auch unter Freiheitsbe-

dingungen andauert, nicht leisten. Eine dafür notwendige Nachbetreuung durch eine den Landeskrankenhäusern angegliederte forensische Ambulanz wäre zudem personal- und kostenintensiv. Spätestens mit Ablauf der Bewährungszeit müsste eine fachärztliche Nachbegutachtung des Probanden zur Frage stattfinden, ob er weiterhin als geheilt oder gebessert gilt, so dass die Bewährung erlassen und die Unterbringung endgültig für erledigt erklärt werden kann.

Grundsätzlich ist der Vorschlag, die Heilung oder Besserung des Probanden in Freiheit zu kontrollieren, um "die Bewährung der Heilung nach Aussetzung" abzuwarten, begrüßenswert. Er macht es aber auch erforderlich, die daran anschließenden Instrumente und Maßnahmen für eine Führung und Aufsicht in der Bewährungszeit aufzuzeigen, damit eine nachträgliche Bestätigung der günstigen Prognose zur Heilung und Besserung ermöglicht wird.

Jedenfalls erscheint es derzeit ausreichend, dass ein Untergebrachter im Rahmen von Vollzugslockerungen einer Erprobung und Bewährung mit dem Ziel ausgesetzt wird, ob er ohne einen Rückfall in seinen Hang oder Defektzustand leben kann.

B.

4. Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

5. Der **federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,

Staatsministerin Dr. Beate Merk (Bayern)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragten des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.